

Wahlbekanntmachung

Am 10.02.2019 findet in der Samtgemeinde Zeven folgende Direktwahl statt:

Wahl des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Die Samtgemeinde ist in **31 Wahlbezirke** aufgeteilt.

In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei den Direktwahlen hat die Wählerin / der Wähler **eine Stimme**.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin / der Wähler den Wahlvorschlag, den sie / er eine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.

Die Wählerin / der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über seine Person auszuweisen**.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Die **Briefwahl** wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin / der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren/seinen Stimmzettel.
2. Sie / er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie / er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie / er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie / er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie / er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Samtgemeindegewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Samtgemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Samtgemeindegewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr bei der Samtgemeindegewahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Zeven, den 04.02.2019

Samtgemeinde Zeven
Der Wahlleiter